

1973

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1973

Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 73	Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses .....	1985
21. 12. 73	Gesetz über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs .....	1987
20. 12. 73	Verordnung über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten auf den Seeschiffahrtsstraßen (Sportbootführerscheinverordnung) .....	1988
21. 12. 73	Verordnung über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt im Haushaltsjahr 1974 ..... 9511-15 9500-4	1993

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 70 .....	1994
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1994
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1995

## Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses

Vom 21. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Zum einmaligen Ausgleich von Härten, die durch den Anstieg der Preise für leichtes Heizöl verursacht werden, wird ein Heizölkostenzuschuß (Zuschuß) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Der Zuschuß wird gewährt, wenn

1. leichtes Heizöl in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis zum 14. April 1974 zum Beheizen von eigengenutztem Wohnraum bezogen worden ist oder
2. bei Sammel- oder Fernheizung sich die Heizungskosten für eigengenutzten Wohnraum wegen des Anstiegs der Preise für leichtes Heizöl, das in diesem Zeitraum bezogen worden ist, erhöht haben oder erhöhen werden.

### § 2

(1) Den Zuschuß erhalten alleinstehende Personen und Haushaltsvorstände,

1. denen für einen Zeitraum innerhalb der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Frist Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz gewährt worden ist;

2. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen erhalten, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären;
3. deren monatliches Einkommen das Zweieinhalbfache des auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes festgesetzten Regelsatzes nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 160 Deutsche Mark für jede weitere Person, die im Haushalt des Berechtigten lebt und von ihm überwiegend unterhalten wird.

(2) Das Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmt sich nach den §§ 76 bis 78 des Bundessozialhilfegesetzes.

(3) Werden in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraum nicht mehr als zweihundert Liter leichtes Heizöl bezogen, wird kein Zuschuß gewährt.

### § 3

Der Zuschuß beträgt für Haushalte mit einer Person 100 Deutsche Mark. Er erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende und bei der Ermittlung des Wohngeldes oder des Einkommens nach § 2 berücksichtigte Person um 50 Deutsche Mark bis zu einem Höchstbetrag von 300 Deutsche Mark.

## § 4

Wird nachgewiesen, daß in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraum leichtes Heizöl für mehr als 1 500 Deutsche Mark bezogen und verbraucht worden ist, so können neben dem sich aus § 3 ergebenden Betrag bis zu 70 vom Hundert des 1 500 Deutsche Mark übersteigenden Betrages erstattet werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich besonderer Härten erforderlich ist. Entsprechendes gilt für Wohnraum, der durch Sammel- oder Fernheizung beheizt wird.

## § 5

(1) Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist bis zum 30. Juni 1974 an die von der Landesregierung bestimmte Stelle zu richten.

(2) Der Bezug des leichten Heizöls ist nachzuweisen

1. durch Vorlage der Rechnungen, auf denen die Nummern der Erlaubnisscheine zum Bezug und zur steuerbegünstigten Verwendung von Gasöl zum unmittelbaren Verheizen nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes (Heizölerlaubnisschein) vermerkt sind,
2. bei an eine Sammel- oder Fernheizung angeschlossenem Wohnraum durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß für die Heizung in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Frist leichtes Heizöl bezogen worden ist oder daß sich die Heizungskosten für diesen Zeitraum wegen des Anstiegs der Preise für in dieser Frist bezogenes leichtes Heizöl erhöht haben oder erhöhen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 ist schriftlich zu versichern, daß der Wohnraum mit leichtem Heizöl beheizt wird.

## § 6

Zu Unrecht empfangene Zuschüsse sind zurückzahlen, wenn und soweit die ungerechtfertigte Gewährung des Zuschusses vom Empfänger zu vertreten ist.

## § 7

Zuschüsse, die von einem Land bezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zu zwei Dritteln erstattet.

## § 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig im Zusammenhang mit der Beantragung eines Zuschusses

1. eine unrichtige Rechnung oder Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 ausstellt oder
2. a) eine unrichtige Rechnung oder Bescheinigung nach § 5 Abs. 2 vorlegt oder  
b) eine unrichtige Versicherung nach § 5 Abs. 3 abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

Der Bundesminister der Finanzen  
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Friderichs

## Gesetz über eine Statistik des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs

Vom 21. Dezember 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Über den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

### § 2

Die Statistik erstreckt sich auf alle Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs, die beladen oder leer im Verkehr zwischen dem Geltungsbereich des Gesetzes und dem Ausland oder im Durchgangsverkehr in den Geltungsbereich des Gesetzes ein- oder aus diesem ausfahren.

### § 3

Es werden folgende Tatbestände erhoben:

1. Angaben über die Art, die Größe und das Heimatland der Transportfahrzeuge und der Transportgefäße;
2. die Nationalität und das amtliche Kennzeichen des Motorfahrzeugs;
3. die Verkehrsart;
4. die Länge der im Inland zurückgelegten Fahrstrecke;
5. der Beladeort und das Beladeland;
6. der Entladeort und das Entladeland;
7. die Art der beförderten Güter;
8. das Bruttogewicht der Ladung, getrennt nach Güterarten.

### § 4

Auskunftspflichtig sind die Fahrzeugführer.

### § 5

Anmeldestellen sind die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen der Zollverwaltung.

### § 6

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen ist auf Anforderung zulässig.

(2) Die §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind auf Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, denen Einzelangaben zugeleitet werden, entsprechend anzuwenden.

### § 7

Die Durchführung der Statistik obliegt im Rahmen der für die Bundesstatistiken geltenden Bestimmungen dem Kraftfahrt-Bundesamt.

### § 8

Die Vorschriften über die statistische Erfassung aller Beförderungsleistungen im gewerblichen Güterfernverkehr und im Werkfernverkehr nach §§ 57 und 52 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 24. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2149), bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

### § 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### § 10

Dieses Gesetz tritt zwei Wochen nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundespräsident  
Heinemann

Der Bundeskanzler  
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

**Verordnung  
über die Eignung und Befähigung zum Führen von Sportbooten  
auf den Seeschiffahrtstraßen  
(Sportbootführerscheinverordnung)**

**Vom 20. Dezember 1973**

Auf Grund der §§ 7 und 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 sowie des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch § 70 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834), und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird, hinsichtlich des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, verordnet:

**§ 1**

**Fahrerlaubnis**

(1) Wer auf den Seeschiffahrtstraßen im Sinne des § 1 der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 641), geändert durch die Verordnung vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1169), ein Sportboot führen will, bedarf der Erlaubnis (Fahrerlaubnis). Ausgenommen sind

1. Inhaber eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A und B der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung vom 19. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) oder eines sonstigen vom Bundesminister für Verkehr anerkannten amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses zum Führen eines Wasserfahrzeugs auf den Seeschiffahrtstraßen,
2. ausländische Inhaber eines von einem anderen Staat ausgestellten und vom Bundesminister für Verkehr anerkannten amtlichen Befähigungszeugnisses zum Führen eines Wasserfahrzeugs auf Seeschiffahrtstraßen,
3. Führer von Sportbooten, die mit einem Motor ausgerüstet sind, der eine Dauerleistung B nach dem Normblatt DIN 6270 des Deutschen Normenausschusses von 5 PS oder weniger abgibt, sowie Sportbooten ohne Motor.

(2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage (Sportbootführerschein) nachzuweisen. Der Sportbootführerschein oder ein in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichnetes Befähigungszeugnis ist beim Führen von Sportbooten mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Eine nach der Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 731), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober

1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1107), erteilte Fahrerlaubnis steht einer Fahrerlaubnis im Sinne des Absatzes 1 gleich. Ein nach dieser Verordnung ausgestellter Motorbootführerschein gilt als Sportbootführerschein im Sinne des Absatzes 2.

**§ 2**

**Eignung und Befähigung**

- (1) Eine Fahrerlaubnis kann erhalten, wer
1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
  2. körperlich, geistig und auf Grund seines bisherigen Verhaltens im Verkehr zum Führen eines Sportbootes geeignet ist und
  3. seine Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen hat.

Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Unterschrift in der Zustimmungserklärung muß amtlich beglaubigt sein.

(2) Ungeeignet zum Führen eines Sportbootes ist, wer über kein ausreichendes Hör-, Seh- oder Farbunterscheidungsvermögen verfügt oder zur Trunksucht neigt. Bestehen Zweifel an der Eignung, kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden. Als ungeeignet kann angesehen werden, wer wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig bestraft worden ist oder wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen Schiffsahrtspolizeivorschriften begangen hat.

(3) Bewerbern, die beschränkt körperlich geeignet sind oder die nach Absatz 2 Satz 3 als ungeeignet angesehen werden können, kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden. Die Auflagen sind im Sportbootführerschein zu vermerken. Tritt nach dem Erwerb der Fahrerlaubnis eine Beschränkung der körperlichen Eignung ein, können nachträglich Auflagen erteilt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Eignung verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können. Für die Erteilung der Auflagen und deren Überwachung ist der Prüfungsausschuß zuständig, der die Fahrerlaubnis erteilt oder erteilt hat.

**§ 3**

**Prüfung**

Die Befähigung zum Führen eines Sportbootes ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber ausreichende Kenntnisse

der für das Führen eines Sportbootes maßgebenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und die zur sicheren Führung eines Sportbootes auf den Seeschiffahrtstraßen erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse hat und zu ihrer praktischen Anwendung fähig ist.

#### § 4

##### Beauftragung

Der Deutsche Motoryachtverband und der Deutsche Segler-Verband werden beauftragt, nach Maßgabe dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung vom Bundesminister für Verkehr erlassenen Richtlinien gemeinsam über Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu entscheiden, die Prüfungen abzunehmen, bei Bestehen der Prüfung Sportbootführerscheine auszustellen sowie nach § 10 Kosten zu erheben. Sie unterstehen hierbei der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr, der sich bei der Durchführung der Fachaufsicht über die Prüfungsausschüsse der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel bedient. Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen bestimmt der Bundesminister für Verkehr.

#### § 5

##### Antrag

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Erteilung der Fahrerlaubnis sind an den Prüfungsausschuß (§ 6 Abs. 1) zu richten, bei dem der Bewerber die Prüfung ablegen will. Der Antrag muß folgende Angaben, Erklärungen und Unterlagen enthalten:

1. Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift,
2. ein Lichtbild in der Größe 38 × 45 mm, das den Bewerber ohne Kopfbedeckung im Halbprofil erkennen läßt,
3. ein ärztliches Zeugnis über ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbumterscheidungsvermögen,
4. eine Erklärung, daß die Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage beim Prüfungsausschuß beantragt worden ist,
5. eine Erklärung, ob dem Bewerber die Fahrerlaubnis für Sportboote bereits einmal entzogen worden ist,
6. bei Bewerbern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 2 Abs. 1).

(2) Der Bewerber wird erst dann zur Prüfung zugelassen, wenn die nach Absatz 1 beizufügenden Unterlagen und das Führungszeugnis nach Absatz 1 Nr. 4 vorliegen.

#### § 6

##### Prüfungsausschuß und Abnahme der Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung und deren Abnahme werden Prüfungsausschüsse bestellt, die aus einem Vorsitzenden, aus stellvertretenden Vorsitzen-

den und aus Beisitzern bestehen. Auf gemeinsamen Vorschlag der nach § 4 beauftragten Verbände bestimmt der Bundesminister für Verkehr den Sitz der Prüfungsausschüsse und bestellt die Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Die Beisitzer werden von den beauftragten Verbänden aus ihnen angehörenden Vereinen und von den zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektionen benannt. Nach Anhörung der beauftragten Verbände kann der Bundesminister für Verkehr die Bestellung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses widerrufen oder zurücknehmen.

(2) Die Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter, einem von den beauftragten Verbänden und einem von der zuständigen Wasser- und Schiffahrtsdirektion benannten Beisitzer abgenommen, die mit Stimmenmehrheit beschließen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter bestimmt den Prüfungstermin und leitet die Prüfung. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Für die Abnahme der praktischen Prüfung hat der Bewerber ein Sportboot mit einem Bootsführer zu stellen, der eine Fahrerlaubnis haben muß. Der Prüfungsausschuß kann ein Sportboot ablehnen, wenn es nicht verkehrssicher ist oder auf Grund seiner Bauart, Sicherheitsausrüstung, Größe oder Tragfähigkeit für die Prüfung ungeeignet ist. Das gleiche gilt, wenn das Sportboot nicht mit den Gegenständen ausgerüstet ist, die für die in der praktischen Prüfung auszuführenden Manöver erforderlich sind.

(5) Hat der Bewerber in der Prüfung die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen, ist die Fahrerlaubnis zu erteilen und darüber ein Sportbootführerschein auszustellen. Besteht ein Bewerber einen Teil der Prüfung nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen kann eine neue Prüfung frühestens nach Ablauf eines Monats abgenommen werden.

#### § 7

##### Ersatzausfertigung

Ist der Sportbootführerschein unbrauchbar geworden oder wird glaubhaft gemacht, daß er verlorengegangen ist, stellen die beauftragten Verbände auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche zu bezeichnen ist. Der unbrauchbar gewordene Sportbootführerschein ist abzuliefern.

#### § 8

##### Entziehung der Fahrerlaubnis

(1) Die Fahrerlaubnis ist zu entziehen, wenn der Inhaber

1. körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr zum Führen von Sportbooten nicht mehr im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geeignet ist,
2. sie durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat,

3. sie durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat oder
4. eine Auflage nicht erfüllt, wenn diese mit der Fahrerlaubnis verbunden war.

Besteht Anlaß zu der Annahme, daß der Inhaber zum Führen von Sportbooten ungeeignet ist, so kann die Vorlage amts- oder fachärztlicher Zeugnisse verlangt werden.

(2) Eine Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn der Inhaber nach der Erteilung wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig bestraft worden ist oder wiederholt mit Geldbuße geahndete Zuwiderhandlungen gegen Schifffahrtpolizeivorschriften begangen hat.

(3) Für die Entziehung der Fahrerlaubnis und die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen zuständig.

(4) Die beauftragten Verbände, die Prüfungsausschüsse und die Schifffahrtpolizeibehörden haben der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen alle Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die eine Entziehung rechtfertigen können.

(5) Die Fahrerlaubnis erlischt mit der Entziehung. Der Sportbootführerschein ist nach der Entziehung unverzüglich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen abzuliefern. Satz 2 gilt auch dann, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis angefochten und der sofortige Vollzug der Entziehung angeordnet worden ist.

(6) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen kann Fristen und Bedingungen für die Erteilung eines neuen Sportbootführerscheins festsetzen.

#### § 9

##### Verzeichnis

(1) Die beauftragten Verbände führen gemeinsam ein Verzeichnis der Inhaber einer Fahrerlaubnis. In das Verzeichnis sind das Datum der Fahrerlaubnis und gegebenenfalls der Verlust des Sportbootführerscheins und das Datum der Erteilung einer Ersatzausfertigung des Sportbootführerscheins einzutragen; bei Entzug der Fahrerlaubnis sind auch der Grund sowie die Frist zu vermerken, innerhalb derer eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf.

(2) Auskünfte aus dem Verzeichnis dürfen nur an die Gerichte, Seeämter, Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden erteilt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

#### § 10

##### Kosten

(1) An Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben

- |  |         |
|--|---------|
| 1. für die Ablehnung eines Antrages  | 16,— DM |
| 2. für die Abnahme der Führerscheinprüfung   | 46,— DM |
| 3. für die Erteilung einer Fahrerlaubnis nach Prüfung oder für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung nach § 7 | 20,— DM |
| 4. für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung nach § 13  | 14,— DM |

- |   |         |
|---|---------|
| 5. für die Entziehung der Fahrerlaubnis                         | 24,— DM |
| 6. für die nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 2 Abs. 3 | 10,— DM |
| 7. Reisekosten für die Prüfungsmitglieder                       |         |

Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Bewerbers von der Führerscheinprüfung wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben.

(2) Die Kosten werden, ausgenommen im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 und Nr. 5, von den Prüfungsausschüssen im Auftrage des Bundesministers für Verkehr festgesetzt und eingezogen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 4 werden die Kosten von den beauftragten Verbänden im Auftrage des Bundesministers für Verkehr, im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen festgesetzt und eingezogen.

#### § 11

##### Überwachung

Die Kontrolle der Führer von Sportbooten, ob sie einen gültigen Sportbootführerschein oder ein anerkanntes Befähigungszeugnis mitführen oder die nach § 2 Abs. 3 erteilten Auflagen erfüllt haben, obliegt den Schifffahrtpolizeibehörden. Schifffahrtpolizeibehörden sind die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel sowie die ihnen nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämter und das Kanalamt Kiel-Holtenau; diese bedienen sich der Vollzugshilfe der Wasserschutzpolizei der Länder nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt).

#### § 12

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Sportboot führt, ohne die dazu erforderliche Fahrerlaubnis zu haben,
2. als Eigentümer oder Führer eines Sportbootes anordnet oder zuläßt, daß jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis (§ 1 Abs. 1) nicht hat,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 den Sportbootführerschein, ein in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichnetes Befähigungszeugnis oder einen nach § 1 Abs. 3 anerkannten Motorbootführerschein beim Führen von Sportbooten nicht mitführt oder einer zur Kontrolle befugten Person auf Verlangen zur Prüfung nicht aushändigt,
4. einer vollstreckbaren Auflage nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt oder
5. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 oder 3 nach der Entziehung der Fahrerlaubnis den Sportbootführerschein nicht abliefern.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird auf die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Aurich, Bremen, Hamburg und Kiel übertragen.

## § 13

**Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Prüfung**

(1) Gegen Vorlage eines nach bisheriger Übung bis zum Tage der Verkündung dieser Verordnung vom Deutschen Motoryachtverband oder vom Deutschen Segler-Verband erteilten Fertigungszeugnisses für Segelboote mit Hilfsmotor wird von den beauftragten Verbänden gemeinsam innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung eine Fahrerlaubnis ohne Ablegung einer Prüfung erteilt, sofern die Voraussetzungen, nach denen dieses Fertigungszeugnis erteilt worden ist, den Anforderungen dieser Verordnung entsprochen haben.

(2) Gegen Vorlage eines Befähigungszeugnisses der Gruppen A oder B der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung, eines amtlichen Motorbootführerscheins oder eines sonstigen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 anerkannten amtlichen deutschen Befähigungszeugnisses können die beauftragten Verbände gemeinsam auf Antrag eine Fahrerlaubnis erteilen.

## § 14

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

## § 15

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme der §§ 1 und 12 für Führer von Segelbooten mit Hilfsmotor von mehr als 5 PS, am 1. Januar 1974 in Kraft; am gleichen Tage tritt die Motorbootführerscheinverordnung vom 17. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 731), geändert durch die Verordnung vom 21. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 1107), außer Kraft. Die §§ 1 und 12 treten für Führer von Segelbooten mit Hilfsmotor von mehr als 5 PS am 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
Lauritzen

## Anlage zur Sportbootführerscheinverordnung

Rückseite

Vorderseite

<p>The holder of this licence is entitled to operate any motor-equipped yacht on the water ways for seagoing vessels and on the coastal waters.</p> <p>(§ 1 of the German yacht licence regulations of December 20, 1973, issued by the Federal Minister of Transport, published in Bundesgesetzblatt I p. 1988)</p> <p>Le détenteur de ce certificat de capacité est autorisé à conduire un bateau de plaisance sur les voies d'eau maritimes et sur les voies navigables du littoral.</p> <p>(§ 1 du décret allemand concernant la conduite des bateaux de plaisance, rendu par le Ministre Fédéral des Transports en date du 20 décembre 1973 et publié dans Bundesgesetzblatt I, p. 1988)</p>	<p>BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <p>(Bundesadler)</p> <p><b>SPORTBOOT- FUHRERSCHHEIN</b></p>
---	---

150 mm

105 mm

## Innenseiten

<p>Herrn .....</p> <p>Frau .....</p> <p>Fräulein .....</p> <p>geboren am: .....</p> <p>geboren in: .....</p> <p>wohnhaft in: .....</p> <p>wird hiermit der Sportbootführerschein Nr. ....</p> <p>erteilt. Der Inhaber ist berechtigt, ein Sportfahrzeug auf den Seeschiffahrtstraßen der Bundesrepublik Deutschland zu führen (§ 1 der Sportbootführerscheinverordnung vom 20. Dezember 1973, Bundesgesetzbl. I S. 1988)</p> <p>Auflagen nach § 2 Abs. 3 der Sportbootführerscheinverordnung</p>	<p>Lichtbild</p> <p>.....</p> <p>(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)</p> <p>.....</p> <p>(Ort und Datum der Ausstellung)</p> <p>Der Bundesminister für Verkehr I. A. Deutscher Motoryachtverband e. V. Deutscher Segler-Verband e. V.</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>
--	---

210 mm

**Verordnung  
über die Höhe der Beiträge der Binnenschifffahrt  
im Haushaltsjahr 1974**

**Vom 21. Dezember 1973**

Auf Grund des § 31 d Abs. 2 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 65) wird nach Anhörung der Verbände der Binnenschifffahrt verordnet:

§ 1

Die Höhe der Beiträge der Schifffahrttreibenden nach § 31 d des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr beträgt für das Haushaltsjahr 1974 0,21 vom Hundert des von ihnen für jede Verkehrsleistung vereinnahmten Entgelts.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1973

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Wittrock

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 70, ausgegeben am 28. Dezember 1973

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/74 — Änderungen zum 1. Januar 1974) .....	1829
20. 12. 73	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/74 — Zollkontingent 1974 für Bananen) .....	1865
20. 12. 73	Vierte Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung .....	1866
20. 12. 73	Verordnung zu dem Protokoll vom 2. Februar 1973 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Durchführung des Kulturabkommens vom 23. Oktober 1954 auf dem Gebiet der Steuern und Zölle .....	1871

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
12. 12. 73 Dritte Änderungsverordnung zur 7. BAA-LeistungsDV-LA 621-1-BAALDV 7	239 21. 12. 73	22. 12. 73
20. 12. 73 Verordnung über die Grundsätze für die Verteilung des Gemeinschaftszollkontingents 1974 für Werkblei	242 29. 12. 73	30. 12. 73

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3261/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 12. 73	L 333/15
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3262/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 12. 73	L 333/17
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3263/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 12. 73	L 333/19
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3264/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 12. 73	L 333/21
30. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3265/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Sorghum, Mais und Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Tschechien	4. 12. 73	L 333/22
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3266/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1972/1973 und des durch die Zuckerhersteller zu bezahlenden Betrages an die Verkäufer von Zuckerrüben	4. 12. 73	L 333/25
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3267/73 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2716/72 zur Festlegung der Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs bei bestimmten Verbrauchergruppen	5. 12. 73	L 334/1
4. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3268/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 12. 73	L 334/2
4. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3269/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 12. 73	L 334/4
4. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3270/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 12. 73	L 334/6
4. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3271/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 12. 73	L 334/8
4. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3272/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	5. 12. 73	L 334/9
4. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3273/73 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Abschöpfung bei der Einfuhr für Olivenöl	5. 12. 73	L 334/11
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3274/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	6. 12. 73	L 337/1
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3275/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	6. 12. 73	L 337/3
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3276/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 12. 73	L 337/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3277/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 12. 73	L 337/7
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3278/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	6. 12. 73	L 337/8
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3279/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	6. 12. 73	L 337/9
4. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3280/73 der Kommission zur Einführung einer Regelung über die Voraussetzungen des Beitrittsausgleichsbetrags und zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen dieser Regelung für bestimmte Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors	6. 12. 73	L 337/11
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3281/73 der Kommission zur Durchführung einer Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Weichweizen	6. 12. 73	L 337/17
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3282/73 der Kommission bezüglich der Definition von Verschnitt und Weinbereitung	6. 12. 73	L 337/20
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3283/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	6. 12. 73	L 337/22
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3284/73 der Kommission zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen	6. 12. 73	L 337/24
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3285/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	6. 12. 73	L 337/26
5. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3286/73 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	6. 12. 73	L 337/28
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3289/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 12. 73	L 338/4
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3290/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 12. 73	L 338/6
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3291/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7. 12. 73	L 338/8
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3292/73 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	7. 12. 73	L 338/10
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3293/73 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	7. 12. 73	L 338/13
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3294/73 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	7. 12. 73	L 338/15
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3295/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	7. 12. 73	L 338/17
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3296/73 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	7. 12. 73	L 338/19
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3297/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7. 12. 73	L 338/21
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3298/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	7. 12. 73	L 338/22
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3299/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	7. 12. 73	L 338/25

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3300/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	7. 12. 73	L 338/28
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3301/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 über die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung für Olivenöl	7. 12. 73	L 338/30
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3302/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 193/70 mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung	7. 12. 73	L 338/31
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3303/73 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1973/1974	7. 12. 73	L 338/32
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3304/73 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1437/70 über die Lagerverträge für Tafelwein	7. 12. 73	L 338/34
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3305/73 der Kommission zur Gewährung von Beihilfen für die kurzfristige private Lagerhaltung in bestimmten Weinbauzonen	7. 12. 73	L 338/35
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3306/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	7. 12. 73	L 338/36
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3307/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 12. 73	L 339/1
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3308/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 12. 73	L 339/3
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3309/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 12. 73	L 339/5
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3310/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 12. 73	L 339/7
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3311/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen	8. 12. 73	L 339/8
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3312/73 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	8. 12. 73	L 339/10
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3313/73 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	8. 12. 73	L 339/12
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3314/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	8. 12. 73	L 339/14
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3320/73 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Sri Lanka	8. 12. 73	L 339/21
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3321/73 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge für die von der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 erfaßten Waren	8. 12. 73	L 339/24
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3322/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	8. 12. 73	L 339/29
7. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3323/73 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 12. 73	L 339/31
10. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3324/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 12. 73	L 340/1
10. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3325/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 12. 73	L 340/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
10. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3326/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 12. 73	L 340/5
10. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3327/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 12. 73	L 340/7
10. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3328/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	11. 12. 73	L 340/8
10. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3329/73 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	11. 12. 73	L 340/10
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3330/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 12. 73	L 341/1
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3331/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 12. 73	L 341/3
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3332/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	12. 12. 73	L 341/5
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3333/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	12. 12. 73	L 341/7
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3334/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 12. 73	L 341/8
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3336/73 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	12. 12. 73	L 341/16
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3337/73 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	12. 12. 73	L 341/18
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3338/73 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	12. 12. 73	L 341/21
11. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3339/73 des Rates zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelwein für den Zeitraum vom 16. Dezember 1973 bis 15. Dezember 1974	13. 12. 73	L 342/1
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3340/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 12. 73	L 342/2
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3341/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 12. 73	L 342/4
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3342/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 12. 73	L 342/6
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3343/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 12. 73	L 342/8
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3344/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	13. 12. 73	L 342/9
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3346/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse	13. 12. 73	L 342/12
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3347/73 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	13. 12. 73	L 342/14
12. 12. 73	Verordnung (EWG) Nr. 3348/73 der Kommission zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe für bestimmte Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallen	13. 12. 73	L 342/16

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3349/73 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 368/73 hinsichtlich des Richtverfahrens zur Denaturierung von Weichweizen in Irland und im Vereinigten Königreich	13. 12. 73	L 342/19
12. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3350/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	13. 12. 73	L 342/20
12. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3351/73 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	13. 12. 73	L 342/24
<b>Andere Vorschriften</b>		
27. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3216/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	29. 11. 73	L 329/9
6. 11. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3260/73 des Rates über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Ostlich des Uruguay	4. 12. 73	L 333/1
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3287/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/72 über die Anwendung von im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland erlassenen Vorschriften betreffend den Verkehr von Waren, die unter Verwendung von Waren aus dritten Ländern hergestellt sind, welche sich weder in der Gemeinschaft noch in Griechenland im freien Verkehr befinden	7. 12. 73	L 338/1
3. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3288/73 des Rates über die im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland vorgesehenen Schutzmaßnahmen	7. 12. 73	L 338/2
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3315/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Schaf- und Lammleder, der Tarifstelle 41.03 B II, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 12. 73	L 339/16
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3316/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für sogenanntes Kunstholz, aus Holzspänen usw., der Tarifnummer 44.18, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 12. 73	L 339/17
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3317/73 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für andere Waren aus Eisen oder Stahl, der Tarifnummer 73.40, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 12. 73	L 339/18
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3318/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.02, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 12. 73	L 339/19
6. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3319/73 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle, der Tarifnummer ex 61.05, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2629/73 des Rates vom 26. September 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	8. 12. 73	L 339/20
10. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3335/73 der Kommission über den Verkehr mit Waren, die in der Gemeinschaft in einem Verfahren hergestellt sind, das die Nichterhebung oder Rückvergütung der Zölle oder anderer Eingangsabgaben vorsieht	12. 12. 73	L 341/10
11. 12. 73 Verordnung (EWG) Nr. 3345/73 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	13. 12. 73	L 342/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
-- Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der Kommission vom 12. Juli 1973 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973)	29. 11. 73	L 329/28
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2994/73 der Kommission vom 31. Oktober 1973 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1973)	7. 12. 73	L 338/54

### Hinweis

Der Jahrgang 1973 des Bundesgesetzblattes Teil I umfaßt die Nummern 1 bis 110 und endet mit der Seite 2000.

Als Anlagenband sind der Nummer 37 die Anlagen A und B der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße beigelegt worden.

Der Jahrgang 1973 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Nummern 1 bis 70 und endet mit der Seite 1876.

### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.